



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Harting Electric GmbH & Co. KG
Wilhelm Harting Straße 1
32339 Espelkamp

24. Juni 2021
Seite 1 von 21

Aktenzeichen
700-53.0006/21/3.4.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlagen nach Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs der
4. BImSchV durch Erhöhung der Schmelz- und Gießkapazität

I. Tenor

Auf den Antrag vom 08.02.2021 (Eingang am 16.02.2021) wird aufgrund der
§§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und §
2 der 4. BImSchV und den Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlagen nach Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs der
4. BImSchV durch Erhöhung der Schmelz- und Gießkapazität erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und Betrieb

Wesentliche Änderung von Anlagen nach Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs der 4. BIm-
SchV:

Erhöhung der Schmelz- und Gießkapazität auf 108 t/d durch

- Austausch des bestehenden Aluminiumschmelzofens (BE 1.1) durch einen mit BE 1.2 baugleichen Schmelzofen,
- Aufstellung von zwei weiteren Aluminiumdruckgussmaschinen (BE 2.11 und 2.12) sowie
- zwei weitere Zinkdruckgussmaschinen (BE 3.8 und 3.9).

Soweit mit einem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben wurden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Detmold vom 30.05.2018, Aktenzeichen 700-53.0058/17/3.4.1 ihre Gültigkeit.

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Wilhelm-Harting-Straße 1, 32339 Espelkamp,
Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 513

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Schmelz- / Gießleistung

- Vorschmelzofen Aluminium 1: 36 t/d
- Vorschmelzofen Aluminium 2: 36 t/d
- Druckguss Zink: 35,52 t/d

Betriebszeiten

Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, unter Beachtung von Sonn- und Feiertagsruhevorschriften und unter Beachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- 1) Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs der 4. BImSchV;
„Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen“
- 2) Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV;
„Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen“

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise

- IX. Anlagen:
- A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Anlagen nach Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

- 3) Ein Wechsel des Betreibers ist der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Bezirksregierung Detmold ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen schriftlich anzuzeigen. Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf von Anlageteilen, Abbruch, andere Nutzung),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Baustoffe und Materialien,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung,
 - mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung

Auflagen zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 1) Die im Bereich der Aluminium-Schmelzanlage Andres Gießereitechnik GmbH SM1,5/4 eco+ (BE 1.1) beim Chargieren, Schmelzen, Warmhalten, Raffinieren und Abgießen freiwerdenden Emissionen sind antragsgemäß an den Entstehungsstellen wirksam zu erfassen und mechanisch abzusaugen. Der Abgasstrom ist antragsgemäß mit einer Quellhöhe von 22 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie zu leiten.
- 2) Die im Abgas der Aluminium-Schmelzanlage Andres Gießereitechnik GmbH SM1,5/4 eco+ (BE 1.1) enthaltenen Emissionen dürfen:
 - bei staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 10 mg/m³,
 - bei Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration von 0,35 g/m³,
 - bei organischen Stoffen, angegeben als Gesamt C_{org.}, die Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3) Erfolgen weitere Behandlungsschritte der Aluminiumschmelze mit Prozesschemikalien (z. B. Reinigen, Abkrätzen, Veredeln oder Kornfeinen) dürfen zusätzlich die nachfolgenden Emissionswerte:
 - bei Chlor, die Massenkonzentration von 1 mg/m³,
 - bei gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, die Massenkonzentration von 10 mg/m³,

- bei gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, die Massenkonzentration von 1 mg/m^3 ,
- bei hochtoxischen Stoffen kein Summenwert, der über die jeweilige Probenahmezeit nach dem dort festgelegten Verfahren gebildet ist, für die in Anhang 5 der TA Luft 2002 genannten Dioxine und Furane von $0,1 \text{ ng/m}^3$

nicht überschritten werden.

- 4) Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden. Der Einsatz von Reinigungsmitteln in den Ofenanlagen ist nicht zulässig.
- 5) Die im Bereich der Aluminium-Druckgussanlagen beim Druckgießprozess freiwerdende Abluft ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen wirksam zu erfassen, über Elektro-Trockenfilter zu führen, mechanisch abzusaugen und nach Raumluftrückführung über die sechs vorhandenen Dachventilatoren mit einer Quellhöhe von jeweils 11 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie zu leiten.
- 6) Die im Bereich der Zink-Druckgussanlagen beim Druckgießprozess freiwerdende Abluft ist antragsgemäß als Gesamthallenluft wirksam zu erfassen, mechanisch abzusaugen und nach Raumluftrückführung über die zwei vorhandenen Dachventilatoren mit einer Quellhöhe von jeweils 11 m über Erdgleiche senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie zu leiten.

Hinweis:

Als „wirksame“ Abluftefassung gelten Erfassungselemente, wenn nachgewiesen ist, dass aus Arbeitnehmerschutzgründen gebotene maximale Schadstoffkonzentrationen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden.“

- 7) Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Emissionsmessungen

- 1) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 – Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.

An der Schmelzanlage Andres Gießereitechnik GmbH SM1,5/4 eco+ (BE 1.1) ist die Messstelle im Abgasstrom vor Einleitung in die Abgassammelleitung (Emissionsquelle E1a) einzurichten.

- 2) Emissionsmessungen für die unter 6 und zusätzlich bei Einsatz von Prozesschemikalien unter 7 festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas der Anlage BE 1.1 an der Emissionsquelle E1a sind frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der von der Genehmigung erfassten Anlagenteile durchzuführen (Abnahmemessung) sowie wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen (wiederkehrende Messung).

- 3) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- 4) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Für die Ermittlung und Bewertung bei dem Abgasparameter Dioxine und Furane ist der Summenwert nach dem in Anhang 5 der TA Luft 2002 festgelegten Verfahren maßgeblich.

- 5) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft 2002 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- 6) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 7) Die Emissionsbegrenzung ist eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 8) Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen. Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut eine Messplanung zu erstellen, in der Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.
- 9) Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Auflagen zum Bodenschutz

- 1) Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 17-La-119 der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH) vom 09.04.2018 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.
- 2) Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist ein Grundwassermonitoring im fünfjährigen Rhythmus durchzuführen. Die nächste Untersuchung ist bis März 2023 durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde bis April 2023 unaufgefordert vorzulegen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im AZB festgelegt sind.

- 3) Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) im Überwachungsrythmus durchzuführen.

Die Probenahmepunkte für die Bodenproben müssten vorher neu festgelegt werden.

- 4) Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.
- 5) Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- 6) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
- 7) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Auflagen zur Wasserwirtschaft/ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 1) Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, der Satzung der Stadt Espelkamp und der AwSV i.V. mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten.
- 2) Sofern es aufgrund prozesstechnischer oder sonstiger Veränderungen im Betrieb der Fa. HARTING Electric GmbH zur Einleitung von produktionsspezifischem Abwasser in die Kanalisation der Stadt Espelkamp kommen soll, ist frühzeitig ein Antrag auf Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 58 LWG bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen.
- 3) Alle der AwSV unterliegenden Anlagen müssen den Anforderungen der AwSV entsprechend beschaffen sein sowie AwSV-konform betrieben und geprüft werden. Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist entsprechend zu aktualisieren.

Auflagen zum Arbeitsschutz:

- 1) Entsprechend Kapitel 2.18 Nr. 3.3 der DGUV-R 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Druckgießmaschinen für Nichteisenmetalle (NE Metalle) so eingerichtet werden, dass entweder NE Metall
 - aus der Trennfuge der Form,
 - zwischen Druckkammer und Druckkolben,
 - zwischen Gießmundstück und Druckgießform und an anderen Stellennicht herauspritzen kann, oder herausspritzendes Metall so aufgefangen wird, dass Personen nicht getroffen werden. Erforderlichenfalls sind zusätzlich Schutzwände aufzustellen.

- 2) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereichen sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz- auszuführen.

C) Auflagen der Stadt Espelkamp

- 1) Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp mit der Baubeginnanzeige der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters mitzuteilen. Ebenso ist während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person anzuzeigen (§ 53 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018).
- 2) Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018)
- 3) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen (z.B. Statische Berechnungen) für die beantragten baulichen Anlagen – hier die Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung der entsprechenden Standsicherheitsnachweise – vorzulegen. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 4) Die 1. Fortschreibung vom 05.11.2020 zum Brandschutzkonzept Nr.170961 des Dipl. Ing. Olaf Seidel vom 17.11.2017 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 19 BauO NRW 2018). Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:
- 5) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde (§ 50 Absatz 1, Satz 3, Ziffer 20, § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018).

V. Begründung

Mit Antrag vom 08.02.2021 (Eingang am 16.02.2021), hat die Harting Electric GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen nach Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Für das Vorhaben (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 3.5.2) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe des Vorhabens am 12.04.2021 veröffentlicht (§ 5 Absatz 2 des UVPG).

Das Vorhaben wurde am 12.04.2021 in den ortsüblichen Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021 bei der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Espelkamp zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold verfügbar gemacht. Während der Auslegung und bis einen Monat nach der Auslegungsfrist (bis zum 18.06.2021) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Nach der Auslegung wurden von der Antragstellerin Ergänzungen zu den Antragsunterlagen nachgereicht. Von der öffentlichen Auslegung dieser Unterlagen wurde gemäß § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV abgesehen, da weder das Konzept der Anlage geändert wurde, noch daraus bisher nicht bekannt gemachte Umstände zu entnehmen waren, die für Belange Dritter erheblich sein können.

Während der Einwendungsfrist ist eine einzelne Einwendung vorgebracht worden. Nach § 10 Absatz 6 BImSchG liegt es im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob bei Vorliegen von Einwendungen ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder auf andere Art und Weise dem Einwender die Gelegenheit gegeben wird, seine Überlegungen zu erläutern. Der Einwender hat auf die Einladung zu einem gesonderten Termin verzichtet. Die auf den 31.08.2021 im Bürgerhaus Espelkamp anberaumte Erörterung findet deshalb nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Espelkamp (Bauplanung, Bauordnung)
- inkl. der Brandschutzdienststelle des Kreises Minden- Lübbecke (Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz),
- Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Espelkamp und ist als Gewerbe- und Industriegebiet (GE + GI) ausgewiesen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Luftreinhaltung

Relevante und zu begrenzende Abgasemissionen sind bei der beantragten Anlagenkonfiguration ausschließlich vom beantragten Schmelzbetrieb für Aluminiumwerkstoffe (BE 1) zu erwarten. Die Ablufterfassung der Druckgussproduktion (Aluminium) erfolgt über Erfassungselemente; der Abluftstrom wird über jeder Maschine zusammengefasst, über Trockenelektrofilter gereinigt und anschließend in die Raumluft zurückgeführt. Bei einer Raumluftrückführung gereinigter Abluft in den Arbeitsraum ist die in den Antragsunterlagen geführte Emissionsquelle „E2“ irrelevant, gleiches gilt für die Emissionsquelle „E3“. Es gelten ausschließlich die an die Raumluftrückführung zu stellenden Arbeitnehmerschutzvorschriften. Die über die Abluftquelle „E2“ abgeführte, gereinigte Werkhallenstauwärme sowie die über die Abluftquelle „E3“ abgeführte Stauwärme über BE 3 (Zink-Warmkammer) sind keine relevanten Emissionsquellen im Sinne der Luftreinhaltung.

Die ablufttechnischen Anforderungen an die Aluminium-Schmelzanlage sind nach Literaturrecherche uneinheitlich. Die Anlage ist entsprechend Nr. 3.4.1 und 3.8.1 Anhang 1 der 4. BImSchV eine IED-Anlage. Danach muss die Anlage im Sinne der IED-Richtlinie der besten verfügbaren Technik (BVT-Merkblatt) bzw. den mit der besten verfügbaren Technik assoziierten Emissionswerten nach der zugeordneten BVT-Schlussfolgerung entsprechen.

Einschlägig ist im Entscheidungsfall das mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 03.05.2005 bekanntgebende BVT-Merkblatt für die „Gießereiindustrie“. BVT-Schlussfolgerungen für die Gießereiindustrie wurden bisher nicht veröffentlicht. Das „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ ist mit der Fassung „Juli 2004“ nach den Grundsätzen der (ehemaligen) IVU-Richtlinie entstanden; insoweit ist eine Ableitung von BAT-AEL nur schwer möglich. Eine ergänzende Normsetzung ist bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgt. Die Vollzugsempfehlung „Gießereien“ mit Stand vom 26.03.2015 konkretisiert den Stand der Technik bei Schmelzanlagen für Aluminium ausschließlich mit Blick auf die Schadstoffparameter „Schwefeloxide“ und „Stickstoffoxide“. Die derzeit aktuelle Fassung des TA Luft 2002 berücksichtigt ggf. gebotene Anforderungen an die Schmelzanlage nur unzureichend. Der Anlagentyp wurde im Zusammenhang mit dem bisher bekannten Entwurf zur TA Luft (neu) mit Stand 11/2020 als Erkenntnisquelle aufgegriffen.

Der Durchführungsbeschluss EU vom 13.06.2016 (Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie) ist im Beurteilungsfall nicht einschlägig, weil der Geltungsbereich mit der „Verarbeitung“ von Nichteisenmetallen

bzw. mit dem Betrieb von Gießereien, die Nichteisenmetalle „herstellen“ nicht dem vorliegenden Antraggegenstand entspricht.

Nach den Vollzugsempfehlungen „Gießereien“ mit Stand vom 26.03.2015 ist beim Abgasparameter Stickstoffoxide“ im Abgas die Massenkonzentration 0,12 g/m³ anzustreben; sie darf die Massenkonzentration von 0,35 g/m³ nicht überschreiten.

Mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen wird im zu entscheidenden Einzelfall die (maximale) Massenkonzentration für Stickstoffoxide von 0,35 g/m³ vorgeschlagen, weil weder mit den Vollzugshinweisen, noch mit anderen Literaturquellen eine Erklärung über einen (niedrigeren) Emissionswert gegeben werden kann. Die Bandbreite, die der Behörde mit den Vollzugsempfehlungen gegeben wird, ist der Gestaltungsspielraum für den festzulegenden Emissionswert. Dass die Empfehlung (für den niedrigeren Emissionswert) auf der Grundlage nachvollziehbarer, repräsentativer und belastbarer Daten erfolgt ist, ist eine nicht belegte Vermutung. Vielmehr bringt das in Rede stehende BVT-Merkblatt „Gießereien“ in Kapitel 7 (Zusammenfassung) zum Ausdruck, dass für einige Prozesse, insbesondere der Schmelze von Nichteisenmetallen, die Informationen so unvollständig waren, dass keine mit BVT verbundenen Emissionswerte abgestimmt werden konnten. Der Vorschlag folgt weiterhin der Entscheidung des VG Aachen vom 11.10.2017 – 6 K 996/16 – mit der die Festlegung eines Emissionswertes in der Glasindustrie unterhalb der vorgegebenen Emissionsbandbreite der Schlussfolgerung als ermessensfehlerhaft, weil nicht nachvollziehbar entschieden wurde.

Im Übrigen werden die Emissionsgrenzwerte antragsgemäß festgelegt.

Schalleinwirkungen

Die beantragte Anlage verursacht jetzt und wird mit der Inanspruchnahme der beantragten Genehmigung Lärm verursachen. Weil in der bestehenden Werkhalle bereits jetzt Anlagen mit vergleichbarer Lärmcharakteristik betrieben werden, wird eine Veränderung der Lärmsituation nicht erfolgen. Der Anlagenbetrieb erfolgt vollständig in einem Teilbereich der Produktionshalle und ist durch die Werkhalle rundum abgeschirmt. Außerhalb des Gebäudes wahrnehmbare Geräuschquellen beschränken sich auf bodengebundene Fahrzeugbewegungen sowie auf ablufttechnische Anlagen auf dem Hallendach. Schalltechnische Untersuchungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die lärmtechnischen Einwirkungen der beantragten Anlage auch unter Vorsorgegesichtspunkten vernachlässigt werden können.

Nebenbestimmungen sind nicht vorzuschlagen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 17-La-119 der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH) vom 09.04.2018 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.

Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Verbindung mit dem beantragten Vorhaben war daher zu prüfen inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf. Die beantragte Änderung der Drahtlackieranlage setzt keine neuen relevant gefährlichen Stoffe ein und es wird keine Erhöhung der Menge vorgenommen, daher ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) Nrn. 28 bis 30 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung über die Einwendung des Herrn Ulrich Scharfenort

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Im Folgenden wird das vorgebrachten Bedenken dargestellt und eine Entscheidung über diese getroffen.

Einwendung:

Der Einwender gibt an, dass die Krebs erregenden Metalle Blei und Cadmium gar nicht verarbeitet werden sollten. TRGS 561 zeige auf wie gefährlich diese Metalle sind. Auch für die Bevölkerung.

Antwort:

In dem Betrieb der Harting Electric GmbH & Co. KG werden weder Blei noch Cadmium eingeschmolzen.

Insgesamt wird die Einwendung zurückgewiesen.

Entscheidung:

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Alle Ereignisse mit Umwelteinwirkungen sowie besondere Vorkommnisse (relevante Betriebsstörungen, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb) die geeignet sind, sonstige Gefahren hervorzurufen, sind der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unverzüglich zu melden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Gefahrstoffe, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

- 2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Absatz2 BetrSichV).
- 3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.

Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden (§ 12 BetrSichV).

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe Register 8 Kapitel Nr. 8.2 „Abfallbilanz 2018/2019“ des Antrages vom 08.02.2021) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden bzw. zu berücksichtigen.
- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag

- 1.1. Antragsformular (Formular 1)
- 1.2. Kurzbeschreibung des Unternehmens / Veranlassung

2. Lagepläne und Grundstücksbeschreibung

- 2.1. Übersichtskarte M 1:25.000
- 2.2. Grundkarte M 1:5.000
- 2.3. Werkslageplan M 1:1.000
- 2.4. Bebauungsplan Nr. 28 (skaliert)
- 2.5. Übersichtskarte Wasserschutzgebiete / Überschwemmung M 1:25.000
- 2.6. Übersichtskarte Schutzgebiete (NSG, LSG, Natura2000) M 1:25.000

3. Bauvorlagen

- 3.1. Bauliche Maßnahmen
- 3.2. Brandschutz
- 3.3. Aufstellungsplan / Schnitte / Ansichten

4. Anlage und Betrieb

- 4.1. Anlagen und Betriebsbeschreibung
- 4.2. Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3. Maschinenaufstellungsplan
- 4.4. Immissionsprognose
- 4.5. Formulare 2 – 8 BImSchG
- 4.6. Angaben bei IED-Anlagen (Industrieemissions-Richtlinie)

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- 5.1. UVP-Screening-Checkliste (Vorprüfung, Anlage 3 UVPG)

6. Angaben zum Störfall-Recht

- 6.1. Störfallberechnungstabelle (Bezirksregierung Arnberg)

7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen

- 7.1. Entwässerungspläne (Bestand, Werk 2)

8. Sonstige Unterlagen

- 8.1. Digitale Ausfertigung (BImSchG-Änderungsantrag)
- 8.2. Abfallbilanz 2018 / 2019
- 8.3. Übersicht eingesetzte Arbeitsstoffe (Gefahrstoffe)
- 8.4. AGW-Arbeitsplatzmessung
- 8.5. AwSV-Anlagenkataster
- 8.6. Emissionsprognose (Andres GmbH)
- 8.7. Stellungnahme FASi / Betriebsrat
- 8.8. Sicherheitsdatenblätter
- 8.9. Energiedatenblätter Zink-Druckguss-Anlagen
- 8.10. Übersicht Energieverbraucher (Bestand)
- 8.11. Emissionsmessbericht
- 8.12. Datenblatt Aluminiumschmelzofen
- 8.13. Datenblatt LamaCaster H65 (Mehrschieberanlage)
- 8.14. Übereinstimmungserklärung

9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Abschritt

Anlage B Anlagedaten

Die Anlagen nach Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV enthalten einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Tabelle 1

| BE | Apparat / Einrichtung | Bezeichnung / Hersteller | Vorgang |
|------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Schmelzbetrieb Aluminium | | |
| 1.1 | Vorschmelzofen Aluminium 1 (Austausch / Änderung) | Andres Gießereitechnik GmbH SM1,5/4 eco+ | Schmelzen und Warmhalten von Aluminiumlegierungen mit Chargiereinrichtung Energie: Erdgas Schmelzleistung: 1.500 kg/h, 36 t/d Fassung (max): 4.000 kg Flüssigaluminium |
| 1.2 | Vorschmelzofen Aluminium 2 | Andres Gießereitechnik GmbH SM1,5/4 eco+ | Schmelzen und Warmhalten von Aluminiumlegierungen mit Chargiereinrichtung Energie: Erdgas Schmelzleistung: 1.500 kg/h, 36 t/d Fassung (max): 4.000 kg Flüssigaluminium |
| 2 | Druckguss Aluminium | ölhydraulische Kaltkammer-Druckgussmaschinen | |
| 2.1 | Druckgussmaschine Aluminium 1 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.2 | Druckgussmaschine Aluminium 2 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.3 | Druckgussmaschine Aluminium 3 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.4 | Druckgussmaschine Aluminium 4 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.5 | Druckgussmaschine Aluminium 5 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.6 | Druckgussmaschine Aluminium 6 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.7 | Druckgussmaschine Aluminium 7 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.8 | Druckgussmaschine Aluminium 8 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.9 | Druckgussmaschine Aluminium 9 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.10 | Druckgussmaschine Aluminium 10 | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.11 | Druckgussmaschine Aluminium 11 (neu) | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 2.12 | Druckgussmaschine Aluminium 12 (neu) | Bühler GmbH | Gießleistung 3,5 t/d |
| 3 | Druckguss Zink | ölhydraulische Kaltkammer-Druckgussmaschinen | |
| 3.1 | Druckgussmaschine Zink 1 (inkl. Schmelzaggregat) / W80 | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 4,32 t/d |
| 3.2 | Druckgussmaschine Zink 2 (inkl. Schmelzaggregat) / W80 | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 4,32 t/d |
| 3.3 | Druckgussmaschine Zink 3 (inkl. Schmelzaggregat) / W20 | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 2,88 t/d |

| BE | Apparat / Einrichtung | Bezeichnung / Hersteller | Vorgang |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 3.4 | Druckgussmaschine Zink 4 (inkl. Schmelzaggregat) / W80 | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 4,32 t/d |
| 3.5 | Druckgussmaschine Zink 5 (inkl. Schmelzaggregat) / W80 | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 4,32 t/d |
| 3.6 | Druckgussmaschine Zink 6 (inkl. Schmelzaggregat) / W125 | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 6 t/d |
| 3.7 | Druckgussmaschine Zink 7 (inkl. Schmelzaggregat) / H65 Mehrschieberanlage | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 2,52 t/d |
| 3.8 | Druckgussmaschine Zink 8 (inkl. Schmelzaggregat) / H65 Mehrschieberanlage (neu) | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 2,52 t/d |
| 3.9 | Druckgussmaschine Zink 9 (inkl. Schmelzaggregat) / W80 (neu) | Oskar Frech GmbH | Gießleistung 4,32 t/d |
| 6 | Abgasbehandlung | | |
| 6.1 | Abluftanlage Aluminium- schmelzöfen | Abluftefassung und Abluftfüh- rung über separate Abgaska- mine | max. 4.000 m³/h |
| 6.2 | Abluftanlage Aluminium- druckguss | Abluftefassung, Abluftführung und Abluftreinigung über Tro- ckenelektrofilter, Raumluftrück- führung | max. 108.000 m ³ /h |
| 6.3 | Abluftanlage Zinkdruckguss | Keine Abgasbehandlung, Raum- luftabführung | max. 36.000 m ³ /h |

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

| | |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) |
| 12. BlmSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503) |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) |
| BauO NRW 2018 | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) |
| ERVV | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524) |

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) |
| LBodSchG | Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 332) |
| LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) |
| NachwV | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) |
| Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV NRW Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296) |
| VO 2010/75 EU IED | Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrie-Emissions-Richtlinie |